



Aktz.:

**Antwort zur Anfrage Nr. 1011/2012 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Beseitigung der illegalen Bebauungen und Nutzungen am Geiersköppelweg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. (Nachfrage zu Antwort 1 b) Laut Verwaltung wurde eine Scheune neben dem Reiterhof ohne Genehmigung errichtet. Was hat die Verwaltung in dieser Sache seitdem unternommen? Gibt es bereits eine rechtskräftige Abrissverfügung für die Scheune? Wenn ja, wann wird diese vollzogen? Wenn nein, warum ist dies noch nicht geschehen?**

Die fragliche Scheune wurde auf Veranlassung des Bauamtes im Juni 2011 abgebrochen.

- 2. (Nachfrage zu Antwort 1 c) Die Duldung der Wohnnutzung auf dem Gelände des ehemaligen Sandabbaugebietes erfolgte laut Verwaltung unter der Maßgabe, dass das Außengelände gepflegt wird. Dies ist nicht der Fall. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung daraus?**

Nachdem der Eigentümer/Pächter des Geländes gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angehört wurde, wird nunmehr von Seiten des Bauamtes eine baubehördliche Anordnung mit dem Ziel erlassen, die unzulässige Nutzung der entsprechenden Grundstücke zu beenden.

Für den Haushaltsplan 2013/14 wurden Haushaltsmittel angemeldet, um im Wege der Ersatzvornahme die baulichen Anlagen und die Abfälle auf dem Grundstück beseitigen zu können.

- 3. (Nachfrage zu Antwort 1 d) Auf dem Gelände des Vereins "Old Trappers Mainz" wurden laut Verwaltung mehrere Gebäude ohne Baugenehmigung errichtet. Diese werden seit den 1970er Jahren geduldet. Aus welchen Gründen wurden und werden diese illegalen Gebäude dort geduldet? Sind durch die jahrzehntelange Duldung inzwischen Rechtsansprüche entstanden?**

Wie schon mit der Antwort auf die Anfrage Nr. 2189/2010 erläutert, werden die angeführten Gebäude seit den 70er Jahren aufgrund von Zusagen des damaligen Oberbürgermeisters bislang geduldet.

Nach Auffassung des Bauamtes kann aufgrund der damaligen Zusagen ein Rechtsanspruch auf Bestandsschutz entstanden sein.

4. **(Nachfrage zu Antwort 4) Der sogenannte Western Saloon des Vereins "Old Trappers Mainz" erhielt laut Auskunft der Verwaltung seinerzeit eine Baugenehmigung als Vereinsheim, verfügt aber mittlerweile über gaststättenrechtliche Erlaubnis. Welche Unterschiede gibt es zwischen dem Rechtsstatus dieses Anwesens und einem gewöhnlichen gewerblichen gastronomischen Betrieb im Außenbereich?**

Für den sogenannten Western Saloon wurde eine gaststättenrechtliche Konzession erteilt, die auch bei anderen gewerblich genutzten Gaststätten im Außenbereich vorliegt. Damit unterscheidet sich der "Western Saloon" nicht von anderen konzessionierten Gaststätten im Außenbereich.

5. **(Nachfrage zu Antwort 6) Gibt es weiterhin eine Schweinehaltung auf dem erwähnten Gelände? Wenn ja, warum wurde diese noch nicht unterbunden?**
6. **(Nachfrage zu Antwort 7) Werden weiterhin Gegenstände und Abfälle auf dem Gelände des ehemaligen Sandabbaubetriebes gelagert? Was hat die Prüfung einer Nutzungsuntersagung und einer Beseitigungsanordnung durch das Bauamt ergeben?**

Die derzeit ausgeübte Schweinehaltung wird als Teil der unzulässigen Nutzung mit Hilfe der unter 2 angeführten baubehördlichen Anordnung untersagt werden.

7. **(Nachfrage zu Antwort 8) Wie die Verwaltung bestätigte, wurden im Gebiet westlich der K 33 und nördlich der A 60 ohne Genehmigung Bauschutt und Container gelagert. Besteht diese Nutzung fort? Wenn ja, wieso wurde die Nutzung nicht unterbunden? Welche Maßnahmen sind zur Beseitigung des illegalen Zustandes geplant und wann sollen diese durchgeführt werden?  
Welche Folgen hat bzw. hatte die illegale Nutzung des Grundstücks für den Grundstückseigner?**

Aufgrund einer Anhörung gemäß § 28 VwVfG gab der Nutzer der Grundstücke an, das Gelände als Lagerplatz für seinen Transportbetrieb dringend zu benötigen. Von Seiten des Bauamtes wurde ihm daraufhin empfohlen, eine Verlagerung der bemängelten Bodennutzung in das Layenhof-Gelände zu betreiben, wo mit einer Ausweisung von entsprechenden Gewerbeflächen gerechnet wurde. Mittlerweile steht fest, dass es keine Fläche für den besagten Transportbetrieb auf dem Layenhof-Gelände geben wird.

Das Bauamt wird voraussichtlich noch 2012 eine baubehördliche Anordnung erlassen, die unzulässige Nutzung der entsprechenden Grundstücke zu beenden.

Welche Folgen die illegale Nutzung des Grundstückes für den Grundstückseigentümer hat oder hatte, kann hier nicht beantwortet werden.

8. **(Nachfrage zu Antwort 10) Gehört das von Motocrossfahrzeugen regelmäßig befahrene Gelände zum Naturschutzgebiet? Wenn ja, welche Konsequenzen werden gezogen, um ein weiteres Befahren künftig zu verhindern? Welche Möglichkeiten bestehen, die Zufahrt von öffentlichen Straßen aus zum angesprochenen Gelände zu unterbinden?**

Hierzu teilt das Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr Folgendes mit:

Das mit Motocrossfahrzeugen befahrene Gelände liegt innerhalb des Naturschutzgebietes "Lennebergwald".

Es ist über bestehende landwirtschaftliche Wege und Flächen zugänglich. Da das Befahren für die Landwirtschaft gewährleistet sein muss, können keine technischen Maßnahmen zur Unterbindung der Zufahrt von öffentlichen Straßen durchgeführt werden.

Wirksamste Maßnahme ist daher eine regelmäßige Präsenz der Vollzugsbehörde.

Mainz, 13. Juni 2012

Gez. Marianne Grosse  
Marianne Grosse  
Beigeordnete